

Reglement Genossenschaftsanteile

4. Juli 2016

Gestützt auf Art. 15 der Statuten der Genossenschaft Hofgarten vom 16. Juni 2012 erlässt der Vorstand der Genossenschaft Hofgarten das folgende Reglement.

1. Zweck

Zweck Dieses Reglement definiert den Rahmen, in welchem Genossenschafter*innen Anteile am Kapital der Genossenschaft Hofgarten (*geho*) übernehmen müssen.

2. Erwerb von Genossenschaftsanteilen

2.1 Mitgliedschaftsanteile

Mitgliedschaftsanteile Zum Erwerb der Mitgliedschaft der Genossenschaft muss gemäss Artikel 7 der Statuten ein Genossenschaftsanteil (Fr. 1'000.-) als Mitgliedschaftsanteil übernommen werden.

2.2 Wohnungsanteile Siedlungen Hofgarten I-III, Stammhäuser und Sihlgarten

**Wohnungsanteile
Altliegenschaften** Die Höhe der Wohnungsanteile, welche Genossenschafter*innen für Wohnungen in den Siedlungen Hofgarten I-III, Stammhäuser und Sihlgarten zu zeichnen haben, richtet sich nach der Anzahl Zimmer der gemieteten Wohnung. Pro Zimmer ist ein Wohnungsanteil von CHF 1'000.- zu zeichnen. Genossenschafter*innen, die beispielsweise eine 4-Zimmer-Wohnung bewohnen, haben somit insgesamt CHF 5'000.- Anteilkapital zu zeichnen (1 Mitgliedschaftsanteil + 4 Wohnungsanteile à je CHF 1'000.-).

2.3 Wohnungsanteile Siedlung Stadtgarten

**Wohnungsanteile
Stadtgarten** Die Höhe der Wohnungsanteile, welche Genossenschafter*innen für Wohnungen in der Siedlung Stadtgarten in der Greencity zu zeichnen haben, richtet sich nach den Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Die Wohnungsanteile sowie ein Mitgliedschaftsanteil betragen 6% der Anlagekosten des Mietobjektes.

Gesuch auf Reduktion Auf begründetes Gesuch und unter Beilage der Steuerrechnung aller am Mietvertrag beteiligten Personen kann die Höhe der Wohnungsanteile gemäss nachfolgender Tabelle reduziert werden:

Steuerbares Einkommen	bis	Fr. 60'000.--	-> Reduktion auf 3%
	über	Fr. 60'000.--	-> Reduktion auf 4%
	über	Fr. 75'000.--	-> Reduktion auf 5%
	über	Fr. 90'000.--	-> Keine Reduktion

Bezug aus Mitteln der beruflichen Vorsorge Wohnungsanteile können auch aus den Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Bei Auflösung des Mietverhältnisses erfolgt die Auszahlung an die Vorsorgeeinrichtung. Näheres regelt das Reglement über die Bezahlung von Anteilkapital der Genossenschaft Hofgarten mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Periodizität der Anpassung an das steuerbare Einkommen

Drei Jahre nach der ersten Gewährung einer Reduktion der Wohnungsanteile und in der Folge alle drei Jahre kann die Geschäftsstelle der *geho* bei Bedarf die Berechtigung dieser Reduktion durch das Einfordern einer aktuellen Steuerrechnung der Mieter*innen überprüfen. Daraus können je nach Veränderung Anpassungen nach oben oder unten erfolgen. Der Anspruch der Reduktion erlischt, wenn nach einer schriftlichen Mahnung die Berechtigung nicht belegt wird.

2.4 Weitere Bestimmungen zum Anteilkapital

Fälligkeit Die Zahlung aller Genossenschaftsanteile ist mit dem Wohnungsbezug fällig.

Härtefälle Bei besonderen Härtefällen sind Ratenzahlungen oder die Übernahme eines Teilbetrages durch den Solidaritätsfonds der *geho* möglich. Darüber wird auf Antrag an den Vorstand und von Fall zu Fall entschieden.

besondere Räumlichkeiten Über die Anzahl der zu zeichnenden Anteile bei speziellen Räumlichkeiten wie Kindergarten, Gewerberäume oder Ateliers entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Pflicht zur Übernahme weiterer Anteile Bei erhöhtem Finanzbedarf kann der Vorstand die Mitglieder der Genossenschaft jederzeit zur weiteren Übernahme von Anteilen, bis zum Maximalbetrag gemäss Statuten Art. 15, Abs. 2, verpflichten.

max. Anzahl Genossenschafter pro Whg. Pro Wohnung können maximal zwei Personen Genossenschafter*in werden, wobei beide Personen je einen Mitgliedschaftsanteil zu zeichnen sowie die Eintrittsgebühr in die Genossenschaft (zu Gunsten Solidaritätsfonds) zu entrichten haben.

Vorstand/Angestellte ohne Mietverhältnis Den der Genossenschaft Hofgarten angehörigen Vorstandsmitgliedern sowie Angestellten ohne Mietverhältnis innerhalb der Genossenschaft Hofgarten wird grundsätzlich die Mitgliedschaft ermöglicht. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss und die Bedingungen für die Mitgliedschaft richten sich nach Art. 7 Abs. 1 der Statuten.

Begrenzung, automatische Auflösung Die Mitgliedschaft wird begrenzt auf die jeweilige Amtsdauer oder auf die Dauer des Angestelltenverhältnisses. Bei Beendigung der Amtsdauer oder Kündigung der Anstellung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

3. Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Verzinsung Betreffend Verzinsung des Anteilkapitals gelten die Bestimmungen der Statuten (Art. 17).

4. Auszahlung von Genossenschaftsanteilen

Auszahlung Betreffend der Auszahlung der Mitgliedschafts- und Wohnungsanteile geltend die Bestimmungen der Statuten (Art. 18).

5. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 4.7.2016 vom Vorstand genehmigt und tritt am 1.1.2017 in Kraft.